

Nr. 716

17.04.2021

27. Jahrgang

Nummer

Seite

36/2021

Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh dienen und zur Änderung der Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 29.03.2021 zur Anordnung der Test-Option für das Gebiet des Kreises Gütersloh

3895

36/2021 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 17.04.2021 zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Gütersloh dienen und zur Änderung der Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 29.03.2021 zur Anordnung der Test-Option für das Gebiet des Kreises Gütersloh

Gemäß §§ 28 Abs. 1, 28 a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz - IfSBG-NRW), §§ 16 Abs. 2, 16 a Abs. 2 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO), § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) – jeweils in der aktuell geltenden Fassung -

erlässt der Kreis Gütersloh für das gesamte Kreisgebiet folgende Allgemeinverfügung

I. Anordnungen

1. Private Zusammenkünfte

Private Zusammenkünfte im privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person teilnehmen, wobei zum Haushalt dieser Person gehörende Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht mitgezählt werden; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts stattfinden, bleiben unberührt.

Diese Beschränkung gilt ausdrücklich auch für Wohnungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 GG.

2. Präsenzunterricht

Der Präsenzunterricht an den Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufen I und II ist untersagt. Dies gilt nicht für die Abschlussklassen der allgemeinbildenden Schulen, der Berufskollegs und der Förderschulen sowie die entsprechenden Semester im Bildungsgang Realschule des Weiterbildungskollegs. Gleichermaßen ausgenommen sind die Qualifikationsphasen der gymnasialen Oberstufe, des beruflichen Gymnasiums und der Bildungsgänge des Weiterbildungskollegs. Eine Notbetreuung und pädagogische Betreuungsangebote gemäß § 1 Abs. 9 bis 12 der CoronaBetrVO sind zulässig.

3. Änderung der Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 29.03.2021 zur Anordnung der Test-Option für das Gebiet des Kreises Gütersloh

Ziffer IV. der Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 29.03.2021 zur Anordnung der Test-Option für das Gebiet des Kreises Gütersloh wird wie folgt gefasst:

„Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Feststellung der Corona-Notbremse vom 29.03.2021 in Bezug auf den Kreis Gütersloh außer Kraft tritt, spätestens jedoch am 26.04.2021.“

II. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Sie tritt am 18.04.2021 um 00:00 Uhr in Kraft.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 26.04.2021 außer Kraft.

III. Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Nach § 16 a Abs. 2 CoronaSchVO können Kreise und kreisfreie Städte, in denen die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt oder in denen sonst besondere kritische infektiologische Umstände vorliegen, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die CoronaSchVO hinausgehende zusätzliche Schutzmaßnahmen anordnen.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 a Abs. 1 und 2 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt sind. Zuständig für diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW der Kreis Gütersloh.

Die durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelöste pandemische Lage hält im Kreis Gütersloh weiter an, die 7-Tages-Inzidenz im Kreisgebiet ist in den letzten Tagen deutlich gestiegen. Am 17.04.2021 beträgt die Inzidenz im Kreisgebiet 188,0. Am 12.04.2021 lag sie bei 145,5, am 13.04.2021 bei 149,1, am 14.04. bei 176,5, am 15.04.2021 bei 181,7, und am 16.04.2021 bei 190,4.

Die Ursache des weiterhin erhöhten Infektionsgeschehens liegt im Wesentlichen an der Ausbreitung der deutlich infektiöseren Variante B.1.1.7 des Coronavirus aus Großbritannien, welche im Kreis Gütersloh mittlerweile das Infektionsgeschehen im Wesentlichen bestimmt. Um Infektionen insbesondere mit dieser Virusvariante zu vermeiden, sind weitergehende Maßnahmen geboten.

Zudem ist festzustellen, dass sich das Infektionsgeschehen innerhalb der Bevölkerung verlagert hat. Bis zum Jahreswechsel waren von dem Infektionsgeschehen in einem besonderen Maße die Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen betroffen. Derzeit breitet sich die Infektion in Unternehmen und vermehrt auch unter den Kindern und Jugendlichen aus. Dadurch hat sich das Durchschnittsalter der infizierten Personen merklich verringert.

Das Infektionsgeschehen gestaltet sich im Kreis Gütersloh weiterhin sehr diffus und kann nicht auf bestimmte Städte und Gemeinden im Kreisgebiet eingegrenzt werden.

Ferner nimmt die Belastung der Krankenhäuser und Intensivstationen im Kreis Gütersloh stetig zu und kommt in einen Bereich, in dem ernste Schwierigkeiten bei der notwendigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung absehbar sind.

Deshalb ist es notwendig, für den Kreis Gütersloh ergänzende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Das in § 28 Abs. 1 IfSG eingeräumte Ermessen wurde pflichtgemäß ausgeübt. Dabei wurden die widerstrebenden Rechtsgüter und Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen.

Das Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen. Die Anordnungen sind erforderlich und angemessen, um eine Verlangsamung der Verbreitung des Virus zu erreichen. Zudem sind die Beschränkungen zeitlich bis zum 26.04.2021 begrenzt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat sein Einvernehmen zu dieser Allgemeinverfügung erteilt.

Zu Ziffer I.1:

Eine wesentliche Ursache für die hohe 7-Tages-Inzidenz im Kreis Gütersloh sind Kontakte im privaten Raum. Die im Rahmen des § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 CoronaSchVO (Corona-Notbremse) i.V.m. der entsprechenden Allgemeinverfügung des MAGS NRW (Maßnahmen in Kreisen oder kreisfreien Städten nach der Corona-Notbremse gemäß § 16 der Coronaschutzverordnung vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 geltenden Fassung) im öffentlichen Bereich einzuhaltenen Kontaktbeschränkungen des § 2 Absatz 2 Nr. 1 und 1a CoronaSchVO werden auf den privaten Bereich übertragen, damit sich die in der Öffentlichkeit unzulässigen Kontakte nicht in die Privathaushalte verlagern. Die Übertragung der Kontaktbeschränkung auf den privaten Raum, die im Kreis Gütersloh bereits durch die Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 28.12.2020 bis zum 10.01.2021 galt, hat sich als eine wirksame Maßnahme erwiesen.

Die rechtlich verbindliche Beschränkung von privaten Kontakten auch im privaten Raum zielt darauf ab, physische Kontakte zwischen Menschen, die potenziell zu einer Infektion führen, systematisch zu reduzieren.

Immer dann, wenn Menschen aufeinandertreffen und sich austauschen, ist das Risiko einer Ansteckung besonders groß. Die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus kann nur durch eine strikte Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden. Daher müssen Kontakte, die potenziell zu einer Infektion führen, zurzeit systematisch reduziert werden.

Auch der Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 13.04.2021 (BT-Drs. 19/28444), mit dem zeitnah das Infektionsschutzgesetz geändert werden soll, sieht eine entsprechende Kontaktbeschränkung für den privaten Raum vor, wenn in einem Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 100 überschreitet.

Zu Ziffer I.2:

Aufgrund der Tatsache, dass die 7-Tages-Inzidenz im Kreis Gütersloh am 17.04.2021 mit insgesamt deutlich steigender Tendenz bei 188,0 liegt, ist es geboten, auch Maßnahmen zu ergreifen, die in den Schulbetrieb eingreifen. Die Anordnung entsprechender Maßnahmen ist über § 5 Absatz 1 CoronaBetrVO i.V.m. § 16 Absatz 1 bis 3 CoronaSchVO zulässig. Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 13.04.2021 (BT-Drs. 19/28444), mit dem zeitnah das Infektionsschutzgesetz geändert werden soll, sieht eine Untersagung des Präsenzunterrichts an Schulen und Berufsschulen vor, wenn in einem Landkreis an drei aufeinander folgenden Tagen die 7-Tages-Inzidenz den Schwellenwert von 200 überschreitet.

Die ab dem 17.04.2021 geltende Fassung der CoronaBetrVO sieht in § 1 Abs. 13 vor, dass dann, wenn in einem Kreis die 7-Tages-Inzidenz über dem Wert von 200 liegt, ab dem zweiten darauffolgenden Tag, frühestens aber am Tag nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Präsenzunterricht (mit Ausnahmen) untersagt ist.

Die ab dem 19.04.2021 geltende Fassung der CoronaBetrVO sieht in § 1 Abs. 13 vor, dass dann, wenn in einem Kreis die 7-Tages-Inzidenz an drei Tagen hintereinander über dem Wert von 200 liegt, ab dem zweiten darauffolgenden Tag, frühestens aber am Tag nach der Bekanntmachung der Feststellung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales der Präsenzunterricht (mit Ausnahmen) untersagt ist.

Nach der Prognose des Kreises Gütersloh zur weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens ist davon auszugehen, dass die 7-Tages-Inzidenz des Kreises Gütersloh in den nächsten Tagen den Wert von 200 überschreiten wird.

Um zu verhindern, dass sich vor der zeitnah absehbar eintretenden Geltung eines landes-oder bundesrechtlichen Verbots des Präsenzunterrichts im Kreis Gütersloh im Rahmen eines oder weniger Tage des Unterrichts in Präsenz ein erhebliches Infektionsgeschehen an Schulen entwickelt, ist es erforderlich, dass der Kreis Gütersloh den Präsenzunterricht an Schulen – mit den aus Ziffer I. 2 ersichtlichen Ausnahmen - bereits ab dem 19.04.2021 untersagt.

Denn in den letzten Wochen ist die Zahl der infizierten Personen im schulpflichtigen Alter deutlich angestiegen. Es besteht das große Risiko, dass infizierte Schülerinnen und Schüler, die keine Symptome haben und daher ihre Infektion zunächst nicht bemerken, im Zusammenhang mit dem Präsenzunterricht andere Schülerinnen und Schüler anstecken. Die Selbsttests, die in den Schulen stattfinden, sind nicht geeignet zu verhindern, dass Infektionen in die Schulen hineingetragen werden. Hierfür ist der Testabstand zu groß und die Schülerinnen und Schüler hatten bereits Kontakt auf dem Schulweg und in der Schule selbst, da die Testungen grundsätzlich während den Unterrichtszeiten stattfinden sollen.

Bei der Untersagung des Präsenzunterrichts wurde das Recht auf Bildung und die Auswirkungen dieser Regelung auf die Schülerinnen und Schüler mit dem Interesse der Allgemeinheit an der Ergriffung wirksamer Maßnahmen im Rahmen der Pandemiebekämpfung abgewogen. Für die Schülerinnen und Schüler besteht weiterhin wieder die Möglichkeit, Bildung im Distanzunterricht wahrzunehmen. Insoweit bestehen – jedenfalls überwiegend – bereits die notwendigen Infrastrukturen und wurde das Verfahren zwischenzeitlich eingeübt. Die angeordnete Maßnahme erstreckt sich zunächst auch nur auf die Zeit bis zum 26.04.2021.

Die Abschlussklassen und Qualifikationsstufen sind ausdrücklich von dem Verbot ausgenommen, damit sich die Schülerinnen und Schüler dieser Klassen in dem gewohnten Rahmen auf ihre Abschlussprüfungen vorbereiten und diese ablegen können. Das Fernhalten der übrigen Schülerinnen und Schülern dient letztlich auch dazu, die Abschlussprüfungen nicht unnötig zu gefährden. Ferner wird für Schülerinnen und Schüler, die einer intensiveren Betreuung bedürfen, eine schulische Betreuung sichergestellt. Letztlich ist es nach Abwägung allseitiger Interessen geeignet, erforderlich und angemessen, den Präsenzunterricht für die von der Allgemeinverfügung betroffenen Schulklassen für die Zeit bis zum 26.04.2021 zu untersagen.

Zu Ziffer I.3.:

Die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur Feststellung der Corona-Notbremse vom 29.03.2021 in Bezug auf den Kreis Gütersloh gilt fort. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat die Geltung der CoronaSchVO bis zum 26.04.2021 verlängert. Vor diesem Hintergrund endet die Geltung der Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 29.03.2021 zur Anordnung der Test-Option nunmehr spätestens am 26.04.2021.

Die vorsichtigen Öffnungen im Rahmen der Test-Option, bei denen eine Nutzung bestimmter Angebote durch Vorlage einer tagesaktuellen Testbestätigung einer anerkannten Teststelle und eines amtlichen Ausweisdokuments möglich ist, haben sich nicht als Infektionstreiber erwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Gütersloh, den 17.04.2021

Der Landrat

gez. Adenauer